

## Newsletter JAS GmbH Ausgabe 01/2014 – Mai 2014

### Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

in diesem Newsletter stellen wir das Thema Absicherung von Cyber Risiken dar und schauen fast ein Jahr nach dem größten Containerschiffsunglück auf dieses Ergebnis zurück. Wir weisen auf neue Möglichkeiten M&A Transaktionen abzusichern hin und widmen uns der Frage, mit welchen Kapitalanlagenmodellen die Lebensversicherer auf die Herausforderungen der heutigen Zeit reagieren.

Mit den Artikeln zur Garagenverordnung, zur Elektro Revision und zur Rauchmeldepflicht in Deutschland möchten wir Sie kurz auf deren Relevanz im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsschutz aufmerksam machen. Mit einem Blick auf die europäische Chemikalienverordnung REACH schließen wir diesen Newsletter ab.

Wir hoffen auf Ihr Interesse.

Mit freundlichen Grüßen  
Das Redaktionsteam

P.S.: Sofern Sie diesen Newsletter nicht automatisch erhalten haben, aber gerne in den Verteiler aufgenommen werden möchten, schreiben Sie uns bitte eine formlose E-Mail.

Inhaltsverzeichnis	Seite
» 01 Cyber - Jahrhundert: Die Gefahr kommt aus dem Internet	1
» 02 Die MOL Comfort Katastrophe	3
» 03 M&A Möglichkeiten der Risikoübertragung	5
» 04 Kapitalanlagenmodelle der Lebensversicherer	5
» 05 Garagenverordnung - Einstellung von Kraftfahrzeugen in Nicht-Garagen	8
» 06 Leistungskürzung des Versicherers bei unterlassener Elektrorevision	9
» 07 Rauchmelderpflicht in Deutschland	12
» 08 Reach 2014	13

## 01 Cyber – Jahrhundert: Die Gefahr kommt aus dem Internet (!)

### Moderner Diebstahl geht heute anders...

Digital gespeicherte Daten nehmen eine wichtige Stellung im Geschäftsbetrieb der meisten Unternehmen ein - egal, ob dies Kunden- oder Mitarbeiterinformationen, Verwaltungs- und Produktionsmanagement, den Zahlungsverkehr oder das Firmen Know-How bis hin zu Betriebsgeheimnissen betrifft.

Das gespeicherte, virtuelle Vermögen eines Unternehmens rückt via Anbindung an das Internet (CYBER) zunehmend in den Fokus moderner, physisch gewaltfreier Diebe oder Organisationen, die mit vertiefter Software-Kennntnis und enormer krimineller Energie zur Umgehung von Schutzprogrammen - von praktisch jedem Platz der Erde aus - vorhandene Daten und Informationen zur missbräuchlichen Verwendung

- ausspähen
- stehlen
- verändern
- zerstören.

Folge sind mittels ausgespähter Kontodaten z.B. das Durchführen von unerlaubten Geldtransaktionen oder durch Veränderung/Zerstörung von Daten das Behindern oder sogar Lahmlegen der Produktion und damit eine Minderung oder gar Ausfall des Ertrages. Bei Abhandenkommen von Betriebsgeheimnissen droht der Verlust von Wettbewerbsvorteilen, bis hin zur Erpressbarkeit.

Betroffen ist nicht nur das Unternehmen selbst, das erfolgreich dem Angriff eines Hackers erlegen ist. Neben dem Eigenschaden an der Software, den Kosten aus dem Verlust bzw. der Wiederherstellung von ge-/veränderten Daten und einer evtl. Betriebsunterbrechung, ergeben sich z.B. bei Verlust von personenbezogener, persönlicher Daten Dritter unter Umständen Schadenersatzansprüche dieser Personen und weitere Folgekosten aus der Verpflichtung zur Benachrichtigung.

Die Haftungsgrundlagen bei Ansprüchen der Betroffenen auf Vermögensschäden und bei Verletzung des Persönlichkeitsrechtes auf Schmerzensgeld sind im Wesentlichen, je nach Fallkonstruktion

- die EU Datenschutzrichtlinie 95/46/EC
- das deutsche BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) in Verbindung mit
- diversen Haftungsnormen des BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)



Quelle: Fotolia

Aus dem BDSG ergeben sich außerdem die „Informationspflichten bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten“ durch unberechtigte Dritte (z.B. Hacker) gegenüber Betroffenen und Ämtern sowie die Möglichkeit zur Verhängung von Bußgeldern bei Zuwiderhandlung von bis zu € 300.000,00.

### Schadenpotential

Den jährlichen Schaden weltweit aus krimineller Cyberaktivität schätzen Verbände und Versicherungswirtschaft auf Milliardenhöhe, Tendenz steigend.

Die Dunkelziffer ist hoch, da erfolgreiche Angriffe und daraus resultierende Kosten alleine schon wegen möglichem Imageverlust/Kundenverunsicherung oftmals nicht publik gemacht werden dürfen.

Eine 100%-ige IT-Sicherheit wird es trotz aller Sorgfalt nicht geben können. Das verbleibende Risiko kann entweder in der bewussten Eigentrugung des Unternehmens verbleiben oder mittels Risiko-Transfer auf externe Institutionen verlagert werden. Als Risiko-Träger bietet sich hierzu in Deutschland seit nunmehr bald 2 Jahren die Versicherungswirtschaft an.

### Versicherungslösung

Die sogenannte CYBER-Police wurde zuerst von den angloamerikanischen Versicherern aus England und USA nach Deutschland importiert und in angepasster Form auf den Markt gebracht; mittlerweile haben fast alle deutschen Industrie-Versicherer mit eigenem Produkt nachgezogen.

Die unterschiedlichen Deckungskonzepte beinhalten im Wesentlichen Versicherungsschutz für Vermögensschäden anlässlich eines

- Haftpflichtanspruchs (Datenschutzverletzung) oder eines
- Eigenschaden

Hierbei gilt es, bei den den Versicherungsschutz auslösenden Ursachen (Trigger) die jeweiligen Definitionen der Versicherer zu beachten. Neuere Produkte sind i.d.R. bereits umfassender als die ersten Vorreiter auf dem Markt.

Geboten wird innerhalb der Versicherungssumme, neben der Mitversicherung von Schäden durch externe Dritte (Hacker) und des eigenen Ertragsausfalls (Gewinn oder Ertragsausfall generell), u.a. die Mitversicherung der Kosten für die Hinzuziehung im vermuteten oder tatsächlichen Schadensfall von externen

- IT-Experten
- Forensikern
- Rechtsanwälten

zur Feststellung der Attacke und der Schadensermittlung/-behebung sowie ggfls. der sich daraus ergebenden gesetzlichen Handlungsverpflichtungen. Alle Versicherer arbeiten hier mit festen, externen Spezialisten bzw. Partner-Unternehmen zusammen, sodass das Team im Bedarfsfall sofort die Arbeit aufnehmen kann.

## Beratungsbedarf

Die aktuellen Bedingungswerke der ersten Generation sind insgesamt als schwierig gestaltet zu betrachten, da sich der ganze Umfang des gebotenen Versicherungsschutzes, insbesondere der nicht versicherten Tatbestände und Ausschlüsse, nicht ohne Weiteres für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer als Leser erschließt. Einige Versicherer werden deshalb im Laufe des Jahres 2014 verständlichere und inhaltlich erweiterte Nachfolge-Versionen (2.0) auf den Markt bringen. Dies wird den Wettbewerb weiter anheizen.

Bei der Unterschiedlichkeit der Versicherer-Konzepte empfiehlt es sich, professionelle Makler-Dienstleistung in Anspruch zu nehmen. Vor dem Einkauf eines Cyber-Produktes sollte unbedingt die Risiko-/Bedarfsanalyse stehen, damit maßgeschneiderter Versicherungsschutz eingekauft werden kann.

Das Interesse an Cyber-Versicherungen wird weiter steigen, da die Bedrohungen weiter zunehmen. Zusätzlich dürfte die geplante EU-Datenschutz-Grundverordnung mit erheblichen Haftungsverschärfungen dazu beitragen, dass sich immer mehr Unternehmen mit der Gefahr aus dem Internet ernsthaft auseinandersetzen müssen. ■ ..... Holger Kogel

## 02 Die MOL Comfort Katastrophe

Vor nahezu einem Jahr ereignete sich der größte bisher aufgetretene Containerschiffverlust. Das Containerschiff MOL Comfort brach am 17. Juni 2013 im Arabischen Meer auseinander und beide Teile sanken in der Folgezeit. Die 26 Mann Besatzung konnten sich retten, Schiff und Ladung sanken nach erfolglosen Abschleppversuchen (Hinterschiff am 27. Juni, Vorderschiff am 10. Juli 2013).



Quelle: Indische Küstenwache

Die MOL Comfort verkehrte zwischen Asien und Nordeuropa. Durch das Ereignis wurden auch viele Container mit Ware für deutsche Unternehmen zerstört. Bei der MOL Comfort handelte es sich um ein 8000 TEU Containerschiff (TEU Twenty food Equivalent Unit) mit zum Schadenzeitpunkt 4382 Containern (7041 TEU) an Bord. Das Schiff lief 2008 vom Stapel und war 316 Meter lang und 45 Meter breit. Die sechs bauungleichen Schwesterschiffe wurden von der Reederei nach dem Unglück untersucht und es wurde damit begonnen, die Schiffsrümpfe zu verstärken. Es ist jährlich von ca. 400-500 Havarien oder havarieähnlichen Unglücken auf den Weltmeeren auszugehen. Der Untergang der MOL Comfort zeigt, dass trotz massiven technischen Fortschrittes im Schiffsbau derartige Großschäden nicht ausbleiben.



Quelle: Indische Küstenwache

Die Wertballung auf einem solchen Schiff kann nach Aussage des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft (GDV) eine Milliarde Euro betragen und stellt für die relativ kleine Transportversicherungssparte eine große Herausforderung dar.

Die zunehmende Internationalisierung der Wirtschaft zwingt die betroffenen Versender-/Bezieher solche Szenarien in ihre Risiko- und Versicherungsüberlegung einzubeziehen.

Neben der Absicherung des Warenwertes sind Auswirkungen im Havarie-Grosse-Fall (Schiff und Ladung werden geborgen-, und die Kosten teilen sich alle Beteiligten) und Betriebsunterbrechungsschäden bzw. Ausfall der Gewinnmarge bei bspw. Saisonware ebenfalls zu berücksichtigen.

Umfangreiche Risikoanalysen für Ihre Transportwege und gute Beratung bei der Wahl des Versicherungsschutzes helfen, derartige Schäden auszugleichen. ■ .....Peter Göhner

## 03 M&A – Möglichkeiten der Risikoübertragung

---

„Firmenübernahmen /-zusammenschlüsse (M&A) sind für einen potentiellen Käufer desöfteren mit nur schwer einschätzbaren Risiken verbunden, denen man mit entsprechenden vertraglichen Haftungsregelungen zu begegnen sucht. Ob im Fall der Fälle die Gegenseite ihren Verpflichtungen nachkommt bzw. nachkommen kann, bleibt offen.

Daher gewinnt die Verlagerung von M&A-Risiken auf externe Risikoträger zunehmend an Bedeutung. Der Versicherungsmarkt bietet zwischenzeitlich individuell zugeschnittene Lösungen für z. B.

- Garantierisiken
- Umweltrisiken
- Pensionsrückstellungen

an.

Die Erarbeitung derartiger Konzepte ist zwar mit einem gewissen Aufwand verbunden, letztlich können sie aber zu einer erfolgreichen Transaktion beitragen. ■.....Bernd Beuter

## 04 Kapitalanlagenmodelle der Lebensversicherer

---

Erfindet sich die Lebensversicherung neu?

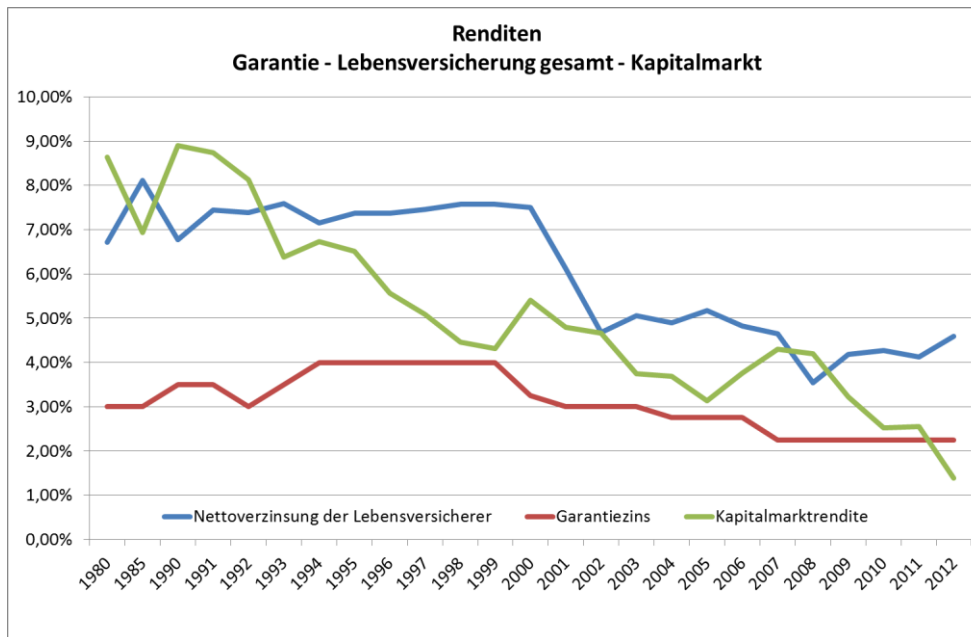
Finanzkrise hin – Finanzkrise her.

Wer Geld spart, hat schon seit einiger Zeit mit niedrigen Zinsen zu kämpfen. Kreditnehmer hingegen nutzen die günstige Zeit, um zu entschulden oder aber lang geplante Investitionen nun zu realisieren. Des einen Leid – des anderen Freud.

Für die Lebensversicherer ist es eher ein Leid. Müssen Sie doch das Geld der Versicherten ertragreich anlegen und dabei wenigstens eine vertraglich gesetzte Messlatte erreichen – den Garantiezins.

Der Garantiezins folgt dabei der Systematik, dass er nicht höher sein darf als 60 % der durchschnittlichen Umlaufrendite 10-jähriger Staatsanleihen (Euroraum). Er gilt dabei für den jeweiligen Neuabschluss und ist während der gesamten Vertragslaufzeit bindend. Lebensversicherer müssen für ihren Bestand durchschnittlich einen Garantiezins von rd. 3,30 % erwirtschaften.

Der darüber hinaus erwirtschaftete Teil wird in Form der Überschussbeteiligung den Versicherten gutgeschrieben. Im Vergleich mit der Kapitalmarktrendite kann sich das durchaus sehen lassen.

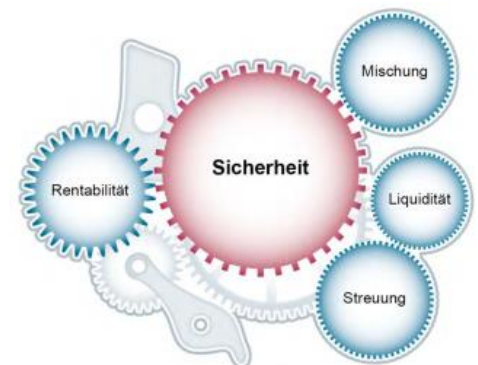


Nun endet diese Grafik im Jahr 2012 mit dem Ausblick, dass an den Finanzmärkten noch keine Änderung in Sicht ist. Wen wundert's, dass die Branche nach Auswegen sucht, das Produkt Renten- und Lebensversicherung weiterhin attraktiv zu gestalten, sich dabei aber der unangenehmen Verpflichtung zu entledigen, die definierte Garantieverzinsung auch erreichen zu müssen.

### Die klassische Kapitalanlage:

Sie folgt den strengen Vorgaben des Bundesaufsichtsamtes nach einer mündelsicheren Anlage, mit einem Aktienanteil von maximal 30 %. Denn in der klassischen Kapitalanlage steht die Sicherheit im Vordergrund. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wird laufend kontrolliert.

In dieser Anlageform muss der Versicherer den Garantiezins erwirtschaften, der, je nach Vertragsbeginn, bis zu 4,00 % betragen kann. Aktuell liegt er bei 1,75 %.



Quelle: GDV

### Die indexorientierte Kapitalanlage:

Die in der Prämie enthaltenen Sparanteile werden in einen Index, bevorzugt EuroSTOXX50, investiert. Das Investment folgt dem Index; meist jedoch in einem vereinbarten Korridor. Der bewegt sich regelmäßig zwischen 0,00 % (= Beitragserhalt) und dem so genannten Cap von z. B. 4,00 %.

### Die fondsasierte Kapitalanlage:

Das Investment besteht aus individuell zusammengestellten Fonds unterschiedlicher Couleur oder einem Portfolio. Immer sind aber Fonds involviert.

Nun macht sich die Branche auf, sich neu zu erfinden. Aber was ist denn nun wirklich neu?  
Um es kurz zu machen – es gibt nur wenig Neues.

Bei der klassischen Kapitalanlage im Deckungsstock reduzieren die Versicherer den Garantiezins auf 0,00 %. Das schafft mehr Raum für risikoreichere Kapitalanlagen. Denn die bieten in der langfristigen Betrachtung „die Perspektive“ auf eine höhere Renditechance.

Der Begriff „Renditechance“ ist dabei wichtig. Denn es gibt keinen Automatismus, dass mit dem Eingehen eines höheren Anlagerisikos auch wirklich ein höherer Ertrag verbunden ist.

Dass Sicherheiten Geld kosten, zeigt die indexorientierte Kapitalanlage mit Beitragserhalt. Hier wird das Ergebnis des Index nach unten begrenzt (0,00 % = Beitragserhalt). Der Preis dafür liegt in der Kappung des Ertrages. Das kann z. B. ein monatlicher Cap von 4,00 % bei der Entwicklung des EuroStoxx50 sein. Das ist immer noch die Chance bis zu einer jährlichen Entwicklung von 48 % zu partizipieren.

Fondspolizen bieten dann die höchste Chance auf Ertrag, wenn auf Sicherungsmechanismen vollständig verzichtet wird. Der vertriebliche Trick, zuerst die maximale Ertragschance aufzuzeigen und dann Höchststandsgarantien, automatisches Ablaufmanagement und ähnlich beruhigende Funktionen einzubauen, darf dabei nicht verfangen. Das drückt deutlich auf die Rendite.

**Derzeit wirklich neu ist**, dass die Versicherer mehr Flexibilität in der Kapitalanlage zulassen. Damit ist der Wechsel zwischen den Anlagemodellen gemeint. Wer möchte, kann von der sicheren Verzinsung im klassischen Deckungsstock zum Index, und vom Index zum Fonds(-portfolio) wechseln. Und natürlich auch zurück.

Dennoch will das überlegt sein. Wer diese Option nicht auch in Betracht zieht, bezahlt Geld für eine Leistung, die er nicht in Anspruch nimmt. Denn wenn auch das Wechseln nicht extra Geld kostet, ist es doch zumindest eingepreist.

**Der wichtigste Ertragsbringer**, und Ertrag ist das Ziel des Sparens, ist die Vermeidung von Kosten. Je komplizierter ein Sparvertrag ausgestaltet ist, umso höher sind meist die kalkulierten Kosten. Das Produktinformationsblatt gibt Aufschluss über die im Altersvorsorgevertrag enthaltenen Kosten.

Die Reduzierung der Kosten um die Hälfte erhöht die Leistung des Altersvorsorgevertrages durchaus um bis zu 10 %.

Unser Fazit:

- Die klassische Kapitalanlage ist gar nicht so schlecht, wie sie teilweise gemacht wird
- Aktienbasierte Produkte bieten die Chance auf eine höhere Rendite, nicht aber eine Garantie darauf
- Jede Form der Garantie schlägt auf die Rendite durch
- Die Reduzierung von Kosten erhöht die Rendite - GARANTIERT



Schauen Sie sich an, welches Profil Ihr angedachter Altersvorsorgevertrag hat und welche Kosten darin enthalten sind. Diese Form der Vorsorge hat einen zeitlichen Horizont von mehreren Jahrzehnten!

Ein Altersvorsorgevertrag unterscheidet sich von einem Sparvertrag im Wesentlichen dadurch, dass er eine lebenslange Rentenzahlung garantiert, steuerlich begünstigt ist und für den Fall vorzeitiger Berufsunfähigkeit abgesichert werden kann.

Welches Angebot zur betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung hält Ihr Arbeitgeber für Sie bereit? ■ .....Axel Wurm

## 05 Garagenverordnungen – Einstellung von Kraftfahrzeugen in Nicht-Garagen

---

Bei Gewerbe-Unternehmen gehört es zur gängigen Praxis, Kraftfahrzeuge über Nacht in die Betriebsgebäude einzustellen. Gründe hierfür sind oftmals fehlende Parkplätze auf dem Hof, Sicherheitsaspekte (Diebstahlschutz) oder auch Schutz vor Unwettern (z.B. Hagel). Immer wieder entstehen dadurch Gebäudebrände, ausgelöst durch z.B. Kurzschlüsse, Motordefekte, heiße Katalysatoren, Ölundichtigkeiten an heißen Motoren oder auch Zigarettenreste.

Besonders gefährdet sind Betriebe, in welchen brennbare Materialien verarbeitet werden. Beispielhaft seien hier Holzbearbeitungsbetriebe aller Art, Recyclingfirmen, Kunststoffbetriebe (Herstellung und Bearbeitung) sowie Lager von brennbaren Flüssigkeiten genannt. Aufgrund der baulichen Voraussetzungen und oftmals einer hohen Fahrzeugdichte, bei z.B. Gabelstaplern, können Sicherheitsabstände meist nicht eingehalten werden. Die Kraftfahrzeuge stehen dann in unmittelbarer Nähe zu brennbaren Materialien.

Die vorgenannte Vorgehensweise der Betriebe verstößt dabei gegen die Garagenverordnungen der Bundesländer. Nach den Garagenverordnungen dürfen Kraftfahrzeuge nur in solchen Räumen abgestellt werden, die als Garagen zugelassen sind. Voraussetzungen dafür sind u.a. entsprechende Vorgaben zur Lüftung der Räume, Abschottungen mit Brandschutztüren etc.. Es liegt dann ein gesetzlicher Verstoß vor, wenn mehr als insgesamt 12 l Kraftstoff (alle Fahrzeuge zusammengerechnet) in Räume verbracht werden, die nicht als Garage zugelassen sind.

Um im Schadenfall aus bestehenden Feuer-Versicherungen Entschädigungen zu erhalten, sind durch den Versicherungsnehmer sämtliche gesetzliche und behördliche Vorgaben/Verordnungen einzuhalten. Dies ist in den Bedingungen unter „Sicherheitsvorschriften“ geregelt. Verstößt ein Versicherungsnehmer nun gegen diese Vorschriften und entsteht nachweislich dadurch ein Brand, so kann vom Versicherer grobe Fahrlässigkeit unterstellt und der Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt werden.

Wir raten daher dringend davon ab, Produktions- und Betriebshallen als Unterstellplätze für Betriebsfahrzeuge zu nutzen. Sollte es dennoch nicht möglich sein, die Fahrzeuge anderweitig unterzustellen (Carport, separate Abstellhalle etc.), so kann alleine die zuständige Baubehörde oder das Amt für Arbeitssicherheit und Unfallschutz (ehemals Gewerbeaufsichtsamt) eine rechtliche Ausnahmegenehmigung erteilen. Auf dieser Grundlage ist dann mit dem Versicherer zu verhandeln, dass Versicherungsschutz auch bei eingestellten Betriebsfahrzeugen unverändert gilt. Im Einzelfall ist hierfür evtl. eine Besichtigung/Beratung mit dem Versicherer durchzuführen, um die Situation bewerten und geeignete Sicherheitsmaßnahmen treffen zu können. ■ .....Thomas Weißert

## 06 Leistungskürzungen des Versicherers bei unterlassener Elektrorevision

Etwa 30% der durch Sachversicherer registrierten Brände sind auf Mängel an elektrischen Anlagen zurück zu führen. Nur elektrische Anlagen, die fachgerecht instand gehalten und wiederkehrend geprüft werden, bieten ein ausreichendes Maß an Betriebssicherheit und Personen-, Sach- und Brandschutz. Kann diese Voraussetzung nicht erfüllt werden, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung im Schadenfalle zu kürzen.

Um der Gefahr eines Schadens entgegen zu wirken und den Sachwerteschutz zu erhöhen, gelten in der Feuerversicherung vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften, welche es zu berücksichtigen gilt.

Quelle: Fotolia

Die Prüfung elektrischer Anlagen beispielsweise ergibt sich aus der von den Feuerversicherern veranlassten sog. Feuerklausel, der Klausel SK 3602. Dadurch, dass sich elektrische Anlagen im normalen Betrieb kontinuierlich verändern durch z. B. äußere Eingriffe oder üblichen Verschleiß, ist es notwendig, den ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand regelmäßig zu überprüfen.

Üblicherweise versteht man unter einer regelmäßigen Prüfung eine jährliche Überprüfung, wobei bei in der Regel unter

Vorlage des Befundscheins und nach nachweislicher Beseitigung etwaiger entdeckter Mängel auch ein zweijähriger Prüfrhythmus üblich sein kann.



Während es bei den meisten Prüfungen der elektrischen Anlagen in erster Linie um den Personenschutz geht, steht bei der Klausel SK 3602 der Sach- und Brandschutz im Vordergrund. Hier sind spezielle Kenntnisse des Prüfers erforderlich. So muss der bauliche Brandschutz bei der Überprüfung mit einbezogen und eine Thermografie-Kamera für berührungslose Temperaturmessungen eingesetzt werden. Keine elektrotechnische Ausbildung, außer der bei VdS Schadenverhütung, vermittelt diese entsprechenden Inhalte, so dass die Versicherer auf die Prüfung durch VdS-anerkannte Sachverständige bestehen.

Die Prüfung hat auf Kosten des Versicherungsnehmers zu erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Durchführung einer solchen Prüfung, stehen dem Versicherer Leistungskürzungsrechte zu. Als gesetzliche Sanktionsmöglichkeiten kommen die Regelungen zur Obliegenheitsverletzungen gem. § 28 VVG und die Herbeiführung des Versicherungsfalles gem. § 81 VVG in Betracht.

Für beide Fälle gilt, dass der Versicherer bei einem vorsätzlichen Unterlassen der Prüfpflicht vollständig leistungsfrei ist. Handelt der Versicherungsnehmer grob fahrlässig, so kann der Versicherer seine Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens quoteln.

Da die Kosten im Schadenfall existenzbedrohend sein können, ist unbedingt auf eine fristgerechte Durchführung der Prüfung zu achten. Denn die Praxis zeigt, dass die Klausel 3602 gerade hinsichtlich vereinbarter Fristen nicht immer mit der notwendigen Sorgfalt umgesetzt wird. ■.. M&P

## 07 Rauchmelderpflicht

Jährlich sterben in Deutschland ca. 500 Menschen durch Brände. Über 70 % dieser Todesopfer kommen bei Bränden in der Nacht um, wobei weniger die direkte Einwirkung des Feuers todesursächlich ist. In mehr als 90 % der Brandfälle führen die dabei entstehenden giftigen Rauchgase zum Tod.

Wenn der Mensch schläft, ist sein Geruchssinn inaktiv. Das bedeutet, brandtypische Gerüche können nicht wahrgenommen werden. Bereits einige Atemzüge hochgiftigen Brandrauchs können tödlich sein, die Opfer werden im Schlaf bewusstlos und ersticken dann. Nach durchschnittlich drei Minuten wird ein schlafender Erwachsener durch die giftigen Gase ohnmächtig, spätestens nach weiteren drei Minuten erstickt er am Rauch. Kinder können giftige Gase nur halb so lang überleben wie Erwachsene.

Quelle: Fotolia

Der Gehörsinn dagegen ist auch im Schlaf aktiv. Eine akustische Warnung durch einen Rauchmelder wird somit wahrgenommen. Zur Vermeidung von tödlichen Brandkatastrophen können Rauchmelder daher einen wesentlichen Beitrag leisten. Ein Rauchmelder ist eine geringe Investition mit großer Wirkung. Sie sind klein, daher unauffällig, leicht zu installieren und überall im Fachhandel erhältlich.



Hochwertige Rauchmelder mit VdS-Zeichen funktionieren nach einem optischen Prinzip, das eine zuverlässige Rauchererkennung und entsprechende Alarmmeldung ermöglicht.

In der Mehrzahl der Bundesländer besteht schon eine Pflicht für Rauchmelder in Wohnräumen. Aktuell arbeiten die Bundesländer Berlin und Brandenburg daran, eine solche Regelung im Laufe des Jahres 2014 zu verabschieden. Als einziges Bundesland ohne Pflicht zur Installation von Rauchmeldern, wird es dann nur noch Sachsen geben.

Gemäß den gesetzlichen Regelungen sind alle Räume, in welchen Personen bestimmungsgemäß schlafen (Schlafzimmer, Kinderzimmer, Gästezimmer) sowie Flure, die als Rettungswege dienen, mit Rauchmeldern auszustatten. Je Raum ist mindestens ein Rauchmelder anzubringen.

Während alle Bundesländer, die schon eine solche Pflicht verabschiedet haben, diese in der jeweiligen Bauordnung unter dem Bereich „Wohnungen“ eingeführt haben, ging das Land Baden-Württemberg einen Schritt weiter und hat diese Pflicht unter den Bereich „Brandschutz“ gestellt. Dadurch gilt eine Pflicht für Rauchmelder nicht nur in privaten Wohnungen, sondern z.B. auch in Pflegeeinrichtungen, Kliniken, Hotels oder Kindergärten mit Schlafplätzen.

Die Verpflichtung zum Einbau von Rauchmeldern gilt für alle Neu- und Umbauten ohne Ausnahme. Für Bestandsbauten gelten diverse Übergangsfristen (s. nachstehende Tabelle). Im Interesse der eigenen Sicherheit sollte jedoch mit dem Einbau von Rauchmeldern nicht zu lange gewartet werden.

Bundesland	Rauchmelderpflicht
Baden-Württemberg	Ab 11.07.2013 für alle Neu-/Umbauten; ab 01.01.2015 müssen auch alle Bestandsbauten nachgerüstet sein
Bayern	Ab 01.01.2013 für alle Neu-/Umbauten; in Bestandsbauten müssen bis 31.12.2017 Rauchmelder eingebaut werden
Berlin	Einführung im Laufe 2014 in Planung; für Neu-/ Umbauten dann ab Gesetzesverabschiedung Pflicht; für Bestandsbauten wird eine Übergangsfrist bis 2020 vorgeschlagen
Brandenburg	Planung für 2014
Bremen	Für Neu-/Umbauten ab dem 22.12.2009 verpflichtend; bis zum 31.12.2015 sind schon bestehende Bauten nachzurüsten
Hamburg	Einführung der Pflicht für Neu-/Umbauten am 07.12.2005; seit 31.12.2010 gilt diese Pflicht auf für Bestandsbauten
Hessen	Verabschiedung der Pflicht für Neu-/Umbauten am 24.06.2005; ab 31.12.2014 müssen alle Wohnungen mit Rauchmeldern ausgestattet sein
Mecklenburg-Vorpommern	Ab 18.04.2006 für Neu-/Umbauten eingeführt, mit Wirkung vom 31.12.2009 für alle Wohnungen gültig
Niedersachsen	Ab 01.11.2012 sind Neu-/Umbauten mit Rauchmeldern auszustatten, die schon bestehenden Häuser und Wohnungen sind bis zum 31.12.2015 nachzurüsten
Bundesland	Rauchmelderpflicht
Nordrhein-Westfalen	Für Neu-/Umbauten seit 01.04.2013 Pflicht, bis zum 01.01.2017 besteht für bestehenden Bauten eine Übergangsfrist
Rheinland-Pfalz	Mit Wirkung vom 22.12.2003 galt die Pflicht für Neu-/Umbauten, seit 12.07.2012 auch für bestehende Häuser und Wohnungen
Saarland	Seit 18.02.2004 gilt eine Rauchmelderpflicht für Neu-/Umbauten; im Laufe von 2014 soll darüber entschieden werden, ob diese auch auf Bestandsbauten ausgedehnt wird
Sachsen	Noch keine Pflicht eingeführt, eine solche ist aktuell auch nicht in Planung
Sachsen-Anhalt	Mit Wirkung vom 21.12.2009 wurde die Pflicht für Neu-/Umbauten eingeführt; die Übergangsfrist für bestehende Bauten läuft noch bis 31.12.2015

Bundesland	Rauchmelderpflicht
Schleswig-Holstein	Ab 01.01.2005 sind alle Neu-/Umbauten mit Rauchmeldern auszustatten; für bestehende Bauten ist dies seit dem 31.12.2010 Pflicht
Thüringen	Alle Neu-/Umbauten sind seit 05.02.2008 mit Rauchmeldern auszustatten. Für bestehende Bauten gilt eine solche Verpflichtung derzeit noch nicht.

Grundsätzlich ist für die Installation von Rauchmeldern der Eigentümer der Wohnung/des Hauses verantwortlich. Die Betreuung und Pflege der Anlagen ist dagegen Sache der Bewohner/Mieter. Durch eine gesonderte Vereinbarung kann diese Obliegenheit jedoch auf den Eigentümer/Vermieter übertragen werden.

### Auswirkungen auf den Versicherungsschutz:

Dort wo eine gesetzliche Verpflichtung für Rauchmelder besteht, kann die Nichtbeachtung solcher gesetzlichen Vorschriften zum Wegfall des Versicherungsschutzes führen (insb. zur Gebäudeversicherung). Dies gilt auch, sofern die Verpflichtung auf den Mieter übergeht (z.B. durch Regelung im Mietvertrag), für die Hausratversicherung. Gleichzeitig kann die Verletzung gesetzlicher Vorschriften u. U. Schadenersatzansprüche etwaiger Geschädigter oder Hinterbliebener nach sich ziehen.

### Fazit:

Mit relativ geringem Aufwand kann effektiv Leben gerettet werden. Es empfiehlt sich daher, unabhängig von Vorgaben des Gesetzgebers oder von Versicherungsschutz, Rauchmelder in der Wohnung zu installieren.

### Tipps zu Rauchmeldern:

Rauchmelder sollten batteriebetrieben sein, um auch bei Stromausfall zu funktionieren. Bevor die Batterie ausgetauscht werden muss, ertönen bei hochwertigen Geräten rechtzeitig Warnsignale. Die Batterie des Rauchwarnmelders sollte zudem mindestens einmal jährlich bzw. gemäß den jeweiligen Herstellerangaben ausgewechselt werden. (Ausnahme Lithiumbatterien mit längerer Lebensdauer). Modelle, die das VdS-Label tragen, entsprechen einer Qualitätsnorm, und dieses Qualitätslabel unterliegt ständigen Kontrollen. Die Feuerwehr empfiehlt daher den Kauf von VdS-anerkannten Meldern nach der DIN EN 14604 inklusive Batterien mit einer Lebensdauer bis zu 10 Jahren. Ab August 2008 dürfen nur noch Rauchmelder nach der DIN EN 14604 verkauft werden. Manche ungeprüften Billiggeräte schlagen erst bei einer Rauchkonzentration von 30 % Alarm: im Ernstfall also viel zu spät. Achten Sie daher auf Rauchmelder, die das VdS-Prüfzeichen tragen. VdS-geprüfte Qualitätsmelder lösen zudem durch Insekten- und Lichtschutz sowie ihre moderne Technik kaum Fehlalarme aus. Qualitativ hochwertige Rauchmelder sind schon zu Preisen unter EUR 30,00 im Fachhandel erhältlich. In Wohnung und Fluren angebracht, schlagen sie bei Rauchentwicklung bereits in der Anfangsphase eines Brandes Alarm. In einer Wohnung sollte mindestens ein Rauchmelder in den Schlaf- und Kinderzimmern angebracht sein, außerdem in Fluren, die als Fluchtweg dienen.

Stichwort VdS:  
Die VdS Schadenverhütung ist ein Unternehmen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV), der Deutschen Akkreditierungsstelle Technik (DATEch) und der Trägergemeinschaft für Akkreditierung (TGA) für verschiedene Prüfungen und Zertifizierungen nach DIN, ISO und EN-Normen akkreditiert. VdS steht für Vertrauen durch Sicherheit.

..... Thomas Weißert

## 07 Reach

Die europäische Chemikalienverordnung REACH soll ein höchstmögliches Schutzniveau für Mensch und Umwelt vor Chemikalien sicherstellen. Welche Verpflichtungen müssen Sie als Hersteller, Importeur oder nachgeschalteter Anwender nach REACH berücksichtigen?

Seit 2007 gibt es die REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe. Neben dem Schutzziel für menschliche Gesundheit und die Umwelt soll zudem der freie Verkehr von Chemikalien auf dem Binnenmarkt gewährleistet und Wettbewerbsfähigkeit und Innovation gefördert werden.

Nach der REACH-Verordnung hat jeder Hersteller, Importeur oder nachgeschalteter Anwender sicherzustellen, dass die hergestellten und in den Verkehr gebrachten Chemikalien, sicher verwendet werden. Aufbauend auf dem alten Chemikalienrecht verpflichtet REACH den genannten Personenkreis zur obligatorischen Registrierung, Risikobewertung und Informationsübermittlung an die Behörden, damit diese entsprechende Maßnahmen einleiten können, sollten Stoffe mit besorgniserregenden Eigenschaften eine Gefahr für Mensch oder Umwelt darstellen.

Die REACH Verordnung gilt als eines der strengsten Chemikaliengesetze der Welt.

Die Umsetzung erfolgt in den Schritten a) Registrierung, b) Evaluierung und c) Zulassung und Beschränkung.

- a) **Registrierung:**  
Kernaufgabe von Herstellern und Importeuren ist die Registrierung chemischer Stoffe bei der ECHA (europ. Chemikalienagentur). Die Registrierung erfolgt in drei Phasen, welche insgesamt in einem Zeitraum von ca. 8 Jahren betrachtet werden.
- b) **Evaluierung:**  
Die erfolgte Registrierung wird von den Behörden bewertet. 5% aller Registrierungs dossiers werden auf ihre Qualität sowie ausgewählte Chemikalien auf besonders besorgniserregende Eigenschaften überprüft.
- c) **Zulassung und Beschränkung:**  
Besonders besorgniserregende Stoffe erfordern eine Zulassungspflicht. Kann der Antragsteller nachweisen, dass der sozioökonomische Nutzen der Verwendung größer ist als das Risiko, kann eine Zulassung ausgesprochen werden. Im Verbotsfalle spricht man von Beschränkung.

Neben diesen drei genannten Schritten sind Hersteller und Importeur ferner nach REACH verpflichtet, für alle chemischen Stoffe innerhalb der gesamten Lieferkette alle verfügbaren Informationen zur sicheren Verwendung des Stoffes weiterzugeben.

Quelle: Fotolia



Für den Verbraucher bedeutet REACH mehr Sicherheit vor von chemischen Stoffen ausgehenden Gefahren. Fast alle Daten sind öffentlich verfügbar und können auf der Homepage der ECHA eingesehen werden.

Bei Nichteinhaltung der REACH-Verordnung drohen sowohl Haft- als auch Geldstrafen!

Um als Hersteller, Importeur bzw. jeden durch diese Verordnung Betroffenen REACH-konform zu sein, gibt es inzwischen einige Anbieter, die bei den entsprechenden Schritten unterstützen bzw. informieren. Unter anderem bietet die Forum Verlag Herkert GmbH ein Seminar „REACH-Konformität sicherstellen und dokumentieren: die Pflichten 2014 – Kommunikation in der Lieferkette, Nachweisdokumentation, Behördenkontrollen“ an, um effizient und sicher die Anforderungen nach REACH zu erfüllen. ■.....M&P